

Statuten des Vereins „DruckZeug“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Freunde des Bleisatzes und des Buchdruckes in der Steiermark“, kurz „DruckZeug“. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Erhaltung des traditionellen Graphischen Gewerbes, insbesondere der Kunst des Satzes und des Drucks im Allgemeinen sowie die Förderung und Erhaltung der Kunst des Bleisatzes und Buchdruckes im Besonderen, sowie den Aufbau und Betrieb einer Druckwerkstatt und eines Druckmuseums.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- I Der Vereinszweck soll durch die folgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- II Als ideelle Mittel dienen
 - a. der Erhalt und Betrieb der letzten in Graz vorhandenen Buchdruckerei (ehemalige Druckerei Alexander Bauer) mitsamt ihren Maschinen, Bleisätzen und sonstigen technischen Einrichtungen;
 - b. der Betrieb einer historischen Druckerei als Schauwerkstatt, Druckwerkstatt, Unterrichts- und Schulungsstätte für Mitglieder und alle am graphischen Gewerbe Interessierte;
 - c. die Bereitstellung von Möglichkeiten in dieser Druckerei für eigene künstlerische und handwerkliche Betätigung für Mitglieder und alle InteressentInnen, Kinder, SchülerInnen und StudentInnen sowie KünstlerInnen;
 - d. die Sammlung und Erhaltung sämtlicher technischer Vorrichtungen und Maschinen sowie Materialien, auf denen die Druck- und Satztechnik sowie die Papiertechnik und Endfertigungstechnik beruht, weiters die Sammlung und Erhaltung historischer Druckerzeugnisse;
 - e. der Betrieb eines Druckmuseums zur Präsentation dieser Sammlungen;
 - f. Veranstaltungen, Publikationen, Schulungen, Workshops, Führungen, Vorträge und Diskussionsrunden, die sich mit dem Themenkreis Druck, Satz, Buch, Papier und Schrift und deren technischen Voraussetzungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auseinandersetzen.
 - g. Aufbau eines Wissens-Pools zum Austausch technischer und künstlerischer Qualifikationen und Methoden sowie handwerklichen Fähigkeiten
 - h. Informations-Angebot für interessierte Menschen mittels Workshops, Beratungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen, Präsentationen und Schulungen
 - i. Öffentlichkeitsarbeit und Bewußtseinsbildung
- III Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Förderungen und Subventionen durch Institutionen der Öffentlichen Hand und des privaten Bereiches
 - c. Spenden, Subventionen, Förderungen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen von SponsorInnen, MäzenInnen und anderen GönnerInnen
 - d. Erlöse aus Publikationen
 - e. Erlöse aus Veranstaltungen
 - f. vereinseigene Unternehmungen im Sinne des Vereinszwecks
 - g. Erlöse aus künstlerischen und kreativen Projekten
 - h. Erlöse aus Verkauf von Druckerzeugnissen aus Handsatz mit vorwiegend historischen Lettern, beweglichen Lettern und Matrizen, Maschinensatz mit historischen Lettern- und Zeilengußmaschinen, Klischeesatz mit vorwiegend historischen Klischees, Prägeklischees, Matrizen und Patrizen
 - i. Erlöse aus Verkauf von künstlerischen Druckerzeugnissen in Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck
 - j. Erlöse aus Verarbeitung von Druckerzeugnissen und Buchbinderarbeiten mittels historischen Maschinen

- k. Erlöse aus Bereitstellung von vereinseigenen Geräten und Maschinen für Nutzung zur Herstellung von Druckerzeugnissen aus Handsatz mit vorwiegend historischen Lettern, beweglichen Lettern und Matrizen, Maschinensatz mit historischen Lettern- und Zeilengußmaschinen, Klischeesatz mit vorwiegend historischen Klischees, Prägeklischees, Matrizen und Patrizen sowie von von künstlerischen Druckerzeugnissen in Hochdruck, Tiefdruck, Flachdruck auf historischen Maschinen und Gerätschaften
- l. Erlöse aus Bereitstellung von fachkundigen Mitgliedern zur Erstellung von Druckerzeugnissen mit historischen Techniken, Mitteln sowie Maschinen
- m. Realisationen von künstlerischen und kreativen Projekten
- n. Finanzielle Abgeltung von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten
- o. Erlöse aus der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträge, Workshops und Symposien
- p. Warenabgabe
- q. Werbung jeglicher Art
- r. Erlöse aus Erteilung von Unterricht und Beratung
- s. Zinserlöse
- t. Verkauf von Vereinseigentum
- u. Erlöse aus Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmungen
- v. Unterstützung durch gleichinteressierte Gruppen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen oder zumindest durch regelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages den Vereinszweck unterstützen.
- b. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- II Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- III Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- II Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- III Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als
- IV drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- V Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- VI Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern zu, diesen nur, sofern sie nicht länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind.
- II Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- III Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- IV Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen ab satzungskonformem Antrag zu geben.
- V Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- VI Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Generalversammlung

- I Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- II Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- III Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein angegebenen E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- IV Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- V Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- VI Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- VII Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- VIII Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

IX Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfraustellvertreter/in, sofern diese Vorstandsfunktion vergeben ist. Ansonsten bzw. bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in. Zusätzlich kann jeweils ein/eine Stellvertreter/in pro Vorstandsfunktion Teil des Vorstandes sein. Es können daher in Summe bis zu sechs Personen dem Vorstand angehören.
- II Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- III Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- IV Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Schriftführer/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- V Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- VI Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- VII Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Obmann/Obfraustellvertreter/in, sofern diese Vorstandsfunktion vergeben ist. Ansonsten bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- VIII Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- IX Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- X Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- I Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- II Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- III Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- IV Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- V Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- VI Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- VII Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- VIII Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der jeweiligen Vorstandsfunktionen die entsprechenden Stellvertreter/innen sofern vergeben, ansonsten vertritt der Schriftführer/die Schriftführerin den Obmann/die Obfrau; der Obmann/die Obfrau vertritt den Kassier/die Kassierin; der Kassier/die Kassierin vertritt den Schriftführer/die Schriftführerin.

§ 14. Rechnungsprüfer

- I Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- II Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- III Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

- I Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- II Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- III Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- I Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- III Es soll das Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und Sitz in Österreich hat. Sollte eine solche Verwendung nicht möglich sein, fällt das Vermögen dem Steirischen Landesarchiv zu.